

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gerhard Steiner GmbH

## **§1 Geltungsbereich**

**1.1.** Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung von „Gerhard Steiner GmbH“ und ist Bestandteil aller

Liefer-, Werks-, Werkliefer- und Dienstleistungsverträge, sowie vertraglichen Vereinbarungen und Angeboten.

Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.

Lieferungen, Leistungen und Angebote der „Gerhard Steiner GmbH“ an gewerbliche und nicht gewerbliche Kunden erfolgen ausschließlich

aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die damit für sämtliche gegenwärtige und zukünftigen Geschäftsbedingungen der

„Gerhard Steiner GmbH“ im Geschäftsverkehr gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen auch dann gelten, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**1.2.** Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden/Verbrauchers oder Leistungsnehmers

werden nur dann, und insoweit Bestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall,

beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden/Verbrauchers oder Leistungsnehmers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

## **§2 Vertragsabschluss**

**2.1.** „Gerhard Steiner GmbH“ hält sich an abgegebene Angebote vier Wochen nach Angebotsabgabe gebunden, ausgenommen sind Materialpreise, Rohstoffe wie Naturprodukte und Pflanzen die extremen Schwankungen unterliegen, auf deren Entwicklung wir keinen Einfluss ausüben können.

Erhöhen oder ermäßigen sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme Preise für Baustoffe, Bauteile, Betriebsmittel, Pflanzen, Saatgut, Frachten u. a. sind diese Erhöhungen in nachgewiesener Höhe zu vergüten und Ermäßigungen entsprechend weiterzugeben, sofern zwischen Vertragsabschluss und Abnahme mehr als vier Monate liegen. Dies gilt auch bei einer vereinbarten Pauschalvergütung, wenn zwischen Vertragsabschluss und Abnahme mehr als vier Monate liegen.

**2.2.** Mit der Bestellung von Waren und/oder Bau- und/oder Dienstleistungen erklärt der Kunde/Endverbraucher oder Leistungsnehmer verbindlich diese erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Beginn der Dienstleistungen erklärt werden.

**2.3.** Bestellt der Verbraucher die Ware und/oder Dienstleistungen auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden sein.

**2.4.** Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Zulieferer.

Im Falle von Verzögerungen bzw. Nichtverfügbarkeit informieren wir den Kunden umgehend.

**2.5.** Ideen, Planungen, Entwürfe, Zeichnungen und selbsterstellte Angebotstexte sind Eigentum der „Gerhard Steiner GmbH“ und dürfen ohne deren schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.

## **§3 Leistungs- und Lieferfristen**

**3.1.** Leistungs- und Lieferfristetermine gelten im Zweifel als annähernd und verbindlich, einer angemessenen ca. Frist von 2-4 Wochen, sofern nicht individuell vertraglich etwas anders vereinbart worden ist; sie stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, ordnungs- gemäßen und ausreichenden Belieferung der „Gerhard Steiner GmbH“ durch etwaige Zulieferanten.

**3.2.** Ist individuell vertraglich eine bestimmte Leistungs- oder Lieferfrist bzw. ein bestimmter Leistungs- oder Liefertermin vereinbart, so sind Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung und/oder Leistung ausgeschlossen, sofern die Verspätung nicht auf Vorsatz oder

grober Fahrlässigkeit seitens der „Gerhard Steiner GmbH“ zurückzuführen ist.

**3.3.** Gerät „Gerhard Steiner GmbH“ mit einer Leistung oder Lieferung in Verzug, so ist der Kunde berechtigt eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren ergebnislosen Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Ein etwaiger Verzugsschaden des Kunden beschränkt sich höchstens auf 5% der vereinbarten netto Vergütung, sofern „Gerhard Steiner GmbH“ den Verzug nur leicht fahrlässig verursacht hat.

**3.4.** Höhere Gewalt bei „Gerhard Steiner GmbH“ oder deren Lieferanten, die eine fristgemäße Leistung oder Lieferung verhindert, verändert etwaige individualvertraglich vereinbarte Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung bzw. Ausführung unmöglich, so werden wir von der Ausführungs- bzw. Lieferpflicht frei. In diesen Fällen kann der Kunde Schadensersatz nicht geltend machen. Verpflichtend ist die unverzügliche Information an den Kunden und Gegenleistungen werden zurückerstattet.

**3.5.** Die Ausführung der Arbeiten und der Leistungen der „Gerhard Steiner GmbH“ richtet sich nach dem zugrundeliegenden Vertrag und erfolgt nach den anerkannten Regeln im Gartenbau, Bauhauptgewerbe und der gegenwärtigen Technik unter Einhaltung der Material- und Produktfreigaben.

**3.6.** Die Fertigstellung der Leistung wird dem Auftraggeber in geeigneter Weise (schriftlich, mündlich vor Ort oder ähnliches) angezeigt z. d. durch die Endabrechnung.

Wünscht er Auftraggeber eine Abnahmebesichtigung, so hat der diese innerhalb von 12 Werktagen nach Beendigung der Arbeiten der

„Gerhard Steiner GmbH“ vor Ort, gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchzuführen und dieses auch innerhalb 12 Werktagen ausdrücklich zur Erklärung zu bringen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen

nach der Meldung über die Fertigstellung der Leistung. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von

6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern dieser sie nicht schon vorher nach VOB/B § 7 trägt.

**3.7.** Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber sofort bei deren Bekanntwerden (insbesondere bei Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Leistung der Prüfung entzogen werden), sonst spätestens jedoch bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern, dieser sie nicht schon vorher nach VOB § 7 trägt.

**3.8.** Die vorgesehenen Fertigstellungsfristen sind bei Vertragsabschluss gemeinsam festzulegen. „Gerhard Steiner GmbH“ kann sich nur an die bei der Auftragserteilung als verbindlich zugesagten Ausführungstermine halten für die in der Auftragserteilung festgehaltenen Dienstleistungen.

Verzögern sich zugesagte Ausführungstermine durch verlängerte Lieferzeiten der Hersteller, oder nicht rechtzeitig fertiggestellte Vorleistungen, so ist dieses eine von uns nicht zu vertretende Verzögerung. Ebenso können wir Verzögerungen aus Witterungsgründen, besonders bei Bodenarbeiten, nicht vertreten. In diesem Falle gewähren wir dem Besteller bei unangemessener Verzögerung den Rücktritt der Auftragserteilung.

#### **§4 Preise, Zahlungs- Eigentumsbedingungen**

**4.1.** Der Kunde verpflichtet sich nach Erhalt der Waren und/oder Dienstleistungen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, die Rechnungssumme ohne Abzug, zu seiner Entlastung, zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsvollzug. „Gerhard Steiner GmbH“ ist nach billigem Ermessen dann berechtigt, die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch einen Verzugschaden in Höhe von 10 % p.a. zu berechnen. Näheres wie Skonto etc. wird auf der Rechnung geregelt.

**4.2.** „Gerhard Steiner GmbH“ behält sich das Recht vor, Abschlagszahlungen nach Baufortschritt in Wertsumme ab 10.000,-€ in Rechnung zu stellen.

Diese Rechnung ist binnen einer Frist von 5 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug und „Gerhard Steiner GmbH“ behält sich das Recht vor, alle Leistungen ruhen zu lassen bis diese Abschlagszahlungen/Teilzahlungen beglichen werden. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und bei Untätigbleiben des Kunden sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Sind Abschlagszahlungen nicht verlangt, bleiben bis zur Begleichung der Material- bzw. Zwischen- oder Schlussrechnung, sämtliche gelieferten Materialien im Besitz von „Gerhard Steiner GmbH“. Ebenso bleiben sämtliche, durch uns entsorgte Materialien, bis zur Begleichung der Zwischen- bzw. Schlussrechnung Eigentum des Auftraggebers.

Bis zur völligen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen – Baustoffe, Bauteile und Pflanzen – Eigentum des Auftragnehmers, soweit sie mit dem Grundstück noch nicht verbunden sind.

**4.3.** Tritt in den Vermögensverhältnissen unserer Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, die Erbringung unserer vertragsmäßigen Leistungen von der Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist bei Untätigbleiben unserer Kunden sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

**4.4.** Ist der Auftraggeber in Zahlungsverzug, hat dieser nach vorheriger Ankündigung des Auftragnehmers zu dulden, dass dieser Baustoffe, Bauteile und Pflanzen – auch wenn diese bereits mit dem Grund und Boden fest verbunden sind – aufnehmen und unter Anrechnung zum Zeitwert und auf die vom Auftraggeber geschuldeten Beträge zurückzunehmen und sich aneignen darf.

**4.5.** An- und Abfahrten sind innerhalb eines 30 Kilometer Radius kostenfrei. Als Ausgangspunkt gilt dabei immer der Sitz der „Gerhard Steiner GmbH“.

Ausnahmen stellen Kleinaufträge unter 300,00 € dar. Dies werden mit der Baustelleneinrichtung berechnet, sollte keinerlei andere Vereinbarung getroffen worden sein.

#### **§5 Gewährleistung**

**5.1.** „Gerhard Steiner GmbH“ übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung, zur Zeit der Abnahme, ordnungsgemäß ausgeführt ist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen, oder dem, nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch, aufheben oder mindern.

**5.2.** Für Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut die vom Auftraggeber geliefert werden, wird von „Gerhard Steiner GmbH“ keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Auftragnehmer herrühren. Auf erkennbare Mängel hat „Gerhard Steiner GmbH“ den Auftraggeber hinzuweisen.

**5.3.** Eine Garantie für das Anwachsen von Pflanzen kann von „Gerhard Steiner GmbH“ nicht gegeben werden.

Eine im Rahmen der Fertigstellungspflege, gegebene Garantie setzt die richtige Behandlung der Pflanzen und/oder des Saatgutes durch den Kunden voraus. Fälle höherer Gewalt wie Sturm, Frost, Dürre, Schädlingsbefall etc. sind von der Garantie ausgenommen, obgleich wir versuchen solche Ereignisse zu beobachten um diesen gegebenenfalls, in der Zeit unserer Leistungstätigkeiten vor Ort bzw. unserer geplanten Leistungstätigkeitszeit vor Ort entgegenwirken zu können. Im Regelfall ersetzen wir einzelne Ausfälle von Pflanzen und/oder Saatgut aus Kulanzgründen, vorausgesetzt es sind keine fahrlässigen Schädigungen durch den Kunden oder Dritte erkennbar.

**5.4.** „Gerhard Steiner GmbH“ liefert die Ware in der Ausführung und Beschaffenheit, die zum Lieferzeitpunkt üblich ist. Die Haftung für die Brauchbarkeit der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck ist ausgeschlossen. Eine Sachmängelhaftung ist des Weiteren ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware lediglich zu einem, bei derartigen Produkten, handelsüblichen Prozentsatz mangelhaft ist. Die vorerwähnten Gewährleistungsbestimmungen gelten entsprechend für, durch „Gerhard Steiner GmbH“ erbrachte Werk- oder Dienstleistungen.

**5.5.** Für die, von uns, durchgeführten Bauleistungen geben wir eine Gewährleistung von 5 Jahren.

**5.6.** Trifft ein Garantiefall ein, behalten wir uns zunächst das Recht auf Nachbesserung vor. Sollte diese, zum wiederholten Male, misslingen, steht dem Kunden ein Recht zu Herabsetzung der Vergütung zu. Vom Zurücktreten kann der Kunde nur im Falle von grob fahrlässigen und schwerwiegenden Mängeln, die unter keinen Umständen durch Nachbesserungsarbeiten zu beseitigen sind, oder im Rahmen von mehreren Nachbesserungsversuchen nicht beseitigt wurden, Gebrauch machen.

**5.7.** Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht im daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ohne ausdrückliche individualvertragliche Vereinbarung, übernimmt „Gerhard Steiner GmbH“ keine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit von ihr gelieferter Ware i.

S. d. § 443 BGG. Im Übrigen haftet „Gerhard Steiner GmbH“ für, durch sie zu vertretende Sach- und Rechtsmängel ihrer Leistungen und Lieferungen, wie folgt:

**5.8.** „Gerhard Steiner GmbH“ haftet für, durch sie zu vertretende Mängel nach ihrer Wahl, entweder auf Nachbesserung (Mängelbeseitigung) oder auf Rückgabe der Ware, gegen Ersatzlieferung oder Gutschrift des zurückgegebenen Warenwertes. Ansprüche auf Minderung oder Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Eine etwaige gesetzliche Haftung „Gerhard Steiner GmbH“ für, aus zu vertretenen Sachmängeln, folgenden Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit) oder auf Grund vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens, bleibt unberührt.

**5.9.** Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der gelieferten Waren bzw. der erbrachten Dienstleistung.

**5.10.** Der Kunde hat die empfangene Ware oder angenommene Lieferung unverzüglich, nach Anlieferung/Leistungserbringung, auf etwaige Sachmängel hin zu untersuchen und seine Beanstandungen unverzüglich gegenüber „Gerhard Steiner GmbH“ schriftlich zu rügen. Nach Ablauf von 7 Tagen, seit dem Leistungs-/Lieferungsdatum, gilt die Ware oder Leistung als genehmigt, soweit etwaige Mängel/Abweichungen von Leistung/Lieferungsumfang oder sonstige Beanstandungen der Ware/Leistung im Rahmen einer Stichprobenartig durchgeführten Überprüfung hätten festgestellt werden können.

Bei sämtlichen mangelbedingten Rücklieferungen trägt der Kunde die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware bis zu deren Eingang bei „Gerhard Steiner GmbH“ oder dem zuständigen Lieferanten.

**5.11.** Erfolgt die Mängelrüge im Ergebnis grundlos, ist „Gerhard Steiner GmbH“ berechtigt, die ihr aus Anlass der Beanstandung, entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

**5.12.** Rückgriffsansprüche des Kunden gegen „Gerhard Steiner GmbH“, aus § 478 BGB (Unternehmerrückgriff) besteht nur insoweit, als der Kunde mit seinem Arbeitnehmer keine, über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat und der Kunde ein Verbraucher ist.

**5.13.** Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Leistungen und Lieferungen der „Gerhard Steiner GmbH“ 1 Jahr, beginnend mit der Abnahme.

Die Gewährleistung für Bauwerke beträgt 5 Jahre, beginnende mit der Abnahme. Während der Gewährleistungsfrist verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Mängel, die auf eine vom Auftraggeber nachgewiesene vertragswidrige Leistung oder Lieferung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Würde die Mängelbeseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind auf die halbe Höhe des Auftragswertes begrenzt. Der Auftraggeber haftet gegenüber Dritten wegen der Gefahren der Arbeiten. Die diesbezügliche Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf eine verschuldensabhängige Haftung.

**5.14.** Farbliche Unterschiede, Maßtoleranzen oder Einschlüsse bei Naturprodukten wie Holz oder Naturstein ist kein Mangel. Ausblühungen bei Betonstein und deren Maßtoleranzen werden ebenfalls nicht als Mangel anerkannt.

## **§ 6 Pflichten des Kunden**

**6.1.** Der Kunde hat vor Beginn der Arbeiten seine Informationspflicht über verlaufende Versorgungsleitungen genau wahrzunehmen. Sollte dies nicht geschehen, kann „Gerhard Steiner GmbH“ für eventuelle, nicht absichtlich, herbeigeführte Schäden keinerlei Haftung übernehmen.

**6.2.** Die, zur Ausführung erforderlichen, Unterlagen wie Leistungsverzeichnis, Lage- und Werkpläne o. ä. werden vom Auftraggeber rechtzeitig unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Leistungen hierzu, wie Gutachten, Berechnungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und der gleichen, zu denen der Auftragnehmer beauftragt wird, werden dem Auftraggeber gesondert berechnet, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist bzw. nach gewerblicher Verkehrssitte üblich ist.

**6.3.** Die, zur Ausführung der Leistungen erforderlichen, Lagerplätze und Anschlüsse (Baustrom, Bauwasser u. ä.) werden vom Auftraggeber auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bauwasser und Baustrom kann vom Auftragnehmer in der, für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Menge, unentgeltlich entnommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, so trägt der Kunde die Kosten für die Bereitstellung.

## **§ 7 Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand**

**7.1.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der allgemeine Gerichtsstand von „Gerhard Steiner GmbH“ (Amtsgericht Fürth)

Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der allgemeine Gerichtsstand von „Gerhard Steiner GmbH“ (Amtsgericht Fürth)

**7.2.** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

**7.3.** Im Streitfall ist „Gerhard Steiner GmbH“ berechtigt, den Streitfall an einen unabhängigen Schiedsmann zu leiten. Der Schiedsmann wird in diesem Fall vom Kunden und von „Gerhard Steiner GmbH“ zusammen ausgewählt. Die anfallenden Kosten werden zu gleichermaßen vom Kunden und von „Gerhard Steiner GmbH“ getragen.

## **§ 8 Anpassungsklausel und Schlussbestimmungen**

**8.1.** Sofern einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen, zwischen „Gerhard Steiner GmbH“ und dem Kunden unwirksam sein oder werden sollten, bleibt hiervon die Wirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsverbindungen und des Vertragsverhältnisses im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

**8.2.** Mündliche Absprachen, insbesondere Abänderungen des Vertrages und/oder der Vertragsgrundlagen insbesondere dieser „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sind nur gültig, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

**8.3.** salvatorische Klausel:

Werden ggfs. Teile des Vertrages und/oder seine Vertragsgrundlagen nichtig, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt.